

ZH_OBERGERICHT SB210004 vom 25. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210004

FR: ZH_OBERGERICHT SB210004 du 25 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210004 del 25 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Das eingangs im Dispositiv erwähnte Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 10. Dezember 2020 wurde nach durchgeführter mündlicher Hauptverhandlung vom 29. September 2020 am 10. Dezember 2020 beraten und den Parteien mit ihrem Einverständnis schriftlich eröffnet und am 17. resp. 18. Dezember 2020 in begründeter Fassung mitgeteilt (Prot. I S. 21 ff. und Urk. 79 sowie 80/1-2). Der Beschuldigte meldete am 28. Dezember 2020 Berufung an (Urk. 81) und reichte die Berufungserklärung vom 7. Januar 2021 ebenfalls rechtzeitig ein (Urk. 86). Der bisherige erbetene Verteidiger legte gleichzeitig mit der Berufungserklärung sein Mandat nieder, worauf der Beschuldigte Rechtsanwalt LL.M. X. _____ mit seiner Vertretung beauftragte (Urk. 87). Auf entsprechende Fristansetzung vom 12. Januar 2021 hin verzichtete die Staatsanwaltschaft See / Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 90). Mit Eingabe vom 12. April 2021 teilte der Verteidiger die sofortige Mandatsniederlegung mit (Urk. 98) und am 1. Juni 2021 ging das Datenerfassungsblatt des Beschuldigten mit einigen Beilagen ein (Urk. 100/1-4). Die mündliche Berufungsverhandlung fand am 25. Mai 2021 in Anwesenheit des Beschuldigten statt (Prot. II S. 3 ff.).

E. 2

Vorinstanz und Standpunkt des Beschuldigten

E. 2.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1).

- 19 -

E. 2.1.1

Die Vorinstanz hält als unbestritten und erstellt fest, dass E. _____ mit Eingabe vom 13. Februar 2017 vor dem Bezirksgericht Meilen eine Ungültigkeitsklage erhob und mit Eingabe vom 6. Juni 2017 beantragt hatte, dass das Gesuch des Beschuldigten und der weiteren im Erbprozess Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung abzuweisen sei. Sie begründete dies insbesondere damit, dass der Beschuldigte Eigentümer mehrerer Eigentumseinheiten eines Gebäudes an der Adresse C. _____ ... in D. _____ sei. Zum Beleg reichte E. _____ einen vom Anbieter "F. _____"

elektronisch bestellten Grundbuchauszug "Relevé de propriété d'un compte" ein, in welchem der Beschuldigte als Eigentümer der B. _____ ... und ...-... an der C. _____ ... in D. _____ vermerkt ist. Aussteller dieses Grundbuchauszuges ist gemäss dem sich darauf befindenden Stempel die "Direction Régionale des Finances Publiques ... [französische Region] et D. _____ (...), Pôle Topographique de D. _____". Daraufhin reichte der Beschuldigte den von ihm bei der gleichen Anbieterin bestellten Grundbuchauszug in dem gemäss seinen Angaben ungeöffneten Antwortbrief dem Gericht mit Eingabe vom 7. Dezember 2017 ein. Dieser Grundbuchauszug

- 7 - mit dem Datumsstempel vom 15. November 2017 weist als Eigentümer der B. _____ ... und ...-... an der C. _____ ... in D. _____ eine "Sarl G. _____" aus (Urk. 83 S. 29 f.). Die Vorinstanz hält weiter fest, dass der Beschuldigte im Rahmen der Hauptverhandlung anerkannte, dass die Angabe in dem von ihm eingereichten Dokument objektiv unzutreffend ist und dass die von den französischen Behörden übermittelten Dokumente die Eigentümerstellung des Beschuldigten bestätigten. Demnach hatte der Beschuldigte das Eigentum an den fraglichen Liegenschaftseinheiten B. _____ ... und ...-... am 27. Dezember 1996 erlangt, womit erstellt sei, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einreichung des inkriminierten Dokuments am 7. Dezember 2017 Eigentümer der genannten Parzellen war (Urk. 83 S. 30).

E. 2.1.2

Die Vorinstanz stellt nach einer einlässlichen Würdigung der vorliegenden Beweismittel – darunter insbesondere die Kurzberichte des Forensischen Instituts Zürich (nachfolgend FOR) über die kriminaltechnischen Untersuchungen der vom Beschuldigten und von E. _____ eingereichten Grundbuchauszüge (Urk. 5/4 und 5/5/4), das Gutachten der Universität Zürich, Institut für Rechtsmedizin (nachfolgend IRM) über die rechtsmedizinische Begutachtung der Spuren, die auf dem vom Beschuldigten eingereichten Dokument sichergestellt werden konnten (Urk. 5/5/17-18) sowie der behördliche Grundbuchauszug zu den Grundstücken B. _____ ... und ...-... an der C. _____ ... in D. _____ ... (Urk. 6/8/2) – fest, dass bei beiden Schreiben weder Fälschungsmerkmale noch Manipulationsspuren festgestellt werden konnten und eine sichere Interpretation hinsichtlich der Spurengenerierung nicht möglich sei. Daraus folgert die Vorinstanz, dass nicht erstellt sei, worauf der wahrheitswidrige Inhalt des infrage stehenden Grundbuchauszuges, den der Beschuldigte dem Gericht eingereicht hatte, zurückzuführen ist und unbekannt bleibe, wie dieser zustande kam (Urk. 83 S. 31 f.).

E. 2.1.3

Die Vorinstanz kommt sodann nach einer einlässlichen Würdigung auch der Aussagen der befragten Personen zum Schluss, dass die Aussagen des Beschuldigten als widersprüchlich und wenig glaubhaft zu werten seien. Seine Einwendungen seien als reine Schutzbehauptungen zu qualifizieren. Die übrigen Beweismittel liessen keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte den

- 8 - Grundbuchauszug im Hinblick auf die jederzeitige Entzugsmöglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege im damaligen Erbschaftsprozess eingereicht habe (Urk. 83 S. 32-36). Die Vorinstanz hält für erwiesen, dass der Beschuldigte über seine Eigentümerstellung seit Erwerb der Parzellen Kenntnis gehabt und daher auch gewusst habe, dass die dahingehenden Vorbringen von E. _____ inhaltlich der Wahrheit entsprochen hätten. Es fehle zwar ein kriminaltechnischer Nachweis darüber, dass der Beschuldigte den

Briefinhalt mit dem verfälschten Grundbuchauszug in den Händen gehalten habe. Ungeachtet dessen habe der Beschuldigte im Zeitpunkt von dessen Einreichung bereits mit dem wahrheitswidrigen Inhalt gerechnet, habe er doch in seiner Eingabe vom 7. Dezember 2017 erklärt, er sei "überzeugt, dass in diesem 'Auszug' nicht er als Eigentümer der behaupteten Stockwerkeinheiten aufgeführt sein wird" (Urk. 3/14 S. 3). Im Wissen darum, dass richtigerweise er als Eigentümer der Wohneinheiten hätte aufgeführt sein müssen, sei der Beschuldigte davon ausgegangen, dass der von ihm eingereichte Grundbuchauszug inhaltlich falsch sei. Eingereicht habe er den wahrheitswidrigen Grundbuchauszug, um seine Eigentümerstellung zu bestreiten und in der Absicht, den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege zu verhindern (Urk. 83 S. 37 f.).

E. 2.1.4

Der in Frage stehende Grundbuchauszug vom 15. November 2017 über die Eigentumsverhältnisse der vorgenannten Liegenschaften B._____ ... und ...- ... sei – so die Vorinstanz weiter – dazu bestimmt und geeignet, das Eigentum an den Wohneinheiten und damit eine rechtlich relevante Tatsache zu beweisen. Daher komme dem vom Beschuldigten im Erbprozess eingereichten Dokument Urkundenqualität zu. Da nicht nachweisbar sei, dass der tatsächliche Urheber von dem in der Urkunde ausgewiesenen Aussteller abweiche, gelte die Urkunde als echt. Indessen habe sich deren Inhalt als unwahr herausgestellt (Urk. 83 S. 40). Indem der Beschuldigte die unwahre Urkunde seinem Verteidiger übergeben habe, welcher sie in seinem Namen dem Gericht eingereicht habe, habe er das Dokument dem Gericht zugänglich gemacht und damit die Urkunde im Rechtsverkehr gebraucht, weshalb der objektive Tatbestand des Gebrauchs einer unechten oder unwahren Urkunde im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB erfüllt sei (Urk. 83 S. 41). In subjektiver Hinsicht habe der Beschuldigte die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung erkannt und mindestens in Kauf genommen. Er habe - 9 - in der Absicht gehandelt, das Gericht über seine Eigentümerstellung zu täuschen und dadurch einen unrechtmässigen Vorteil in Form der unentgeltlichen Rechtspflege zu erlangen. Dadurch habe der Beschuldigte auch den subjektiven Tatbestand der Urkundenfälschung (Gebrauch einer verfälschten Urkunde) im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB erfüllt (Urk. 83 S. 42 ff.).

E. 2.2

Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens ausgangsgemäss dem Beschuldigten aufzulegen sind. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 10. Dezember 2020 bezüglich der Dispositivziffern 2 (Freispruch Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) und 6 (Anpassung Rubrum) in Rechtskraft erwachsen ist. 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (Gebrauch einer inhaltlich falschen Urkunde). 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 40 Tagessätzen zu Fr. 70.– Geldstrafe. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

E. 2.3

Entgegen der Vorinstanz ist von der Ausfällung einer Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB gänzlich abzusehen, da sich vorliegend die sog. Schnittstellenproblematik

nicht stellt und beim Beschuldigten, der Ersttäter ist, keine Zweifel an der Legalbewährung bestehen (siehe hierzu BGE 134 IV 60, E. 7.3.1 und 7.3.2). Anzuführen bleibt, dass die Vorinstanz infolge der Ausfällung einer Verbindungsbusse eine Sanktion aussprach, die in ihrer Gesamtheit nicht mehr schuldangemessen war. Korrekterweise wäre die Verbindungsbusse, welche 8 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe entsprochen hätte (Urk. 83 S. 50), von der

- 18 - Geldstrafe abzuziehen gewesen, so dass die Sanktion maximal 32 Tage Geldstrafe zu Fr. 70.– und Fr. 560.– Busse hätte betragen dürfen. 3. Dem Beschuldigten ist mithin der bedingte Strafvollzug zu gewähren und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB) festzusetzen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet (GRIESER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl. 2020, N 14 zu Art. 428). Ausgangsmässig sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Vorinstanz hat zudem mit zutreffender Begründung dem Beschuldigten die Kosten trotz Teilfreispruchs vollumfänglich auferlegt (Urk. 83 S. 50 f.). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die vollumfänglich Kostenaufgabe auch deshalb gerechtfertigt erscheint, weil der Beschuldigte rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens (hinsichtlich der Fälschung der Urkunde) bewirkt hat, indem er sich gegenüber der Justiz und den anderen Parteien treuwidrig verhielt. Da gegen die Kostenfestsetzung keine Einwendungen erhoben wurden, ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositivziffern 7 bis 9) zu bestätigen. 2.

E. 2.4

In subjektiver Hinsicht ist dem Beschuldigten zugute zu halten, dass er nur eventualvorsätzlich handelte. Dass sein Motiv finanzieller Natur war, kann ihm jedoch im Rahmen der Strafzumessung nicht angelastet werden, da die Urkundenfälschung als Vermögensdelikt ausgestaltet ist und der Vermögensvorteil ein Tatbestandsmerkmal darstellt. Mit der Vorinstanz sind keine Gründe ersichtlich, die das Verhalten des Beschuldigten in einem milderen Licht erscheinen liessen. Somit vermag einzig der Eventualvorsatz das objektive Verschulden minimal zu relativieren, wobei es bei einem nicht mehr leichten Gesamtverschulden bleibt. Die vorinstanzliche Einschätzung eines noch leichten Verschuldens erscheint vor dem

- 16 - Gesagten als deutlich zu mild. Angemessen wäre wohl eine Einsatzstrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätzen Geldstrafe.

E. 2.5

Bezüglich Vorleben und persönliche Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die diesbezüglichen korrekten Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 83 S. 47). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte zudem aus, dass er seit November 2020 von seiner Ehefrau getrennt lebt, kein Einkommen erzielt, aber von seiner Ehefrau insofern finanziell unterstützt, als dass diese die Miete seiner Wohnung übernimmt. Er sei im Sinne einer Nebenbeschäftigung noch als Verwaltungsrat der H._____ Holding AG tätig, wofür er jedoch aufgrund des mit der Covid-19-Pandemie einhergehenden schlechten Geschäftsgangs gegenwärtig keine – zumindest keine geldliche –

Entschädigung erhalten (Prot. II S. 10, 16). Der Beschuldigte gab ferner an, ca. Fr. 60'000.– Schulden zu haben, welchen als Vermögen die Wohneinheiten in der Liegenschaft an der C._____ ... in D._____ gegenüberstehen (Urk. 100/1 S. 2; Prot. II S. 11 ff.). Für die Krankenkasse hat er monatlich Fr. 224.– zu bezahlen (Prot. II S. 13). Gemäss Steuererklärung 2020 wies sein Privatkonto Ende 2020 einen Saldo von Fr. 891.– auf (Urk. 100/4).

E. 2.6

Sowohl die persönlichen Verhältnisse als auch das Fehlen von Vorstrafen wirken sich strafzumessungsneutral aus. Entsprechend bleibt es grundsätzlich bei der ermittelten Einsatzstrafe. In Nachachtung des Verbots der reformatio in peius hat es jedoch bei den von der Vorinstanz festgelegten 40 Tagessätzen Geldstrafe zu bleiben.

E. 2.7

Die Vorinstanz hat die Grundlagen zur Ermittlung des anwendbaren Tagessatzes korrekt dargelegt (Urk. 83 S. 48), so dass darauf verwiesen werden kann. Angesichts der dargestellten finanziellen Verhältnisse, namentlich seines Liegenschaftsvermögens und der ungeklärten Gegenleistung für das Verwaltungsratsmandat erscheint es mit der Vorinstanz angemessen, den Tagessatz auf Fr. 70.– festzulegen.

E. 2.8

Der Beschuldigte ist daher mit 40 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 70.– zu bestrafen.

- 17 - IV. Vollzug / Verbindungsbusse 1. Die Vorinstanz legte die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges zutreffend dar, so dass erneut darauf verwiesen werden kann (Urk. 83 S. 49), zumal infolge des Verschlechterungsverbots eine abweichende Entscheidung unzulässig und angesichts des Umstandes, dass der Beschuldigte Ersttäter ist (Urk. 85; Prot. II S. 15), auch nicht sachgerecht wäre. 2.

E. 3

Tatbestandsvoraussetzungen

E. 3.1

Den Tatbestand der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Abs. 1), eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt (Abs. 2) oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht (Abs. 3). Urkunden sind u.a. Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Abs. 4 StGB). Die Tatbestände des

- 10 - Urkundenstrafrechts schützen das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird (BGE 142 IV 119 E. 2.2; 137 IV 167 E. 2.3.1 und 2.4; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Der objektive Tatbestand des Gebrauchs einer ver- bzw. gefälschten Urkunde setzt voraus, dass diese im Rechtsverkehr gegenüber einem Dritten zum Zweck der Täuschung

verwendet wird. Hierfür genügt es, wenn die fragliche Urkunde in den Machtbereich der zu täuschenden Person gelangt und der Adressat die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_1306/2020 vom 2. März 2021 E. 3.2; BOOG in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N 163 zu Art. 251 StGB).

E. 3.3

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt. Der (Eventual-) Vorsatz muss sich auf alle wesentlichen Tatbestandsmerkmale der Urkundenfälschung beziehen. Mithin muss sich der Täter im Sinne einer Laienbewertung bewusst sein, dass es sich um eine Urkunde handelt und er muss wissen, dass deren Inhalt nicht der Wahrheit entspricht. Im weiteren ist vorausgesetzt, dass er die Urkunde als echt bzw. wahr verwenden (lassen) wollte oder dies zumindest in Kauf nahm, was wiederum Täuschungsabsicht verlangt. Es genügt, wenn ihm im Sinne eines Eventualdolus bewusst ist, dass ein Dritter von der Urkunde täuschenden Gebrauch macht, um den Adressaten zu einem rechtserheblichen Verhalten zu veranlassen (BGE 141 IV 369 E. 7.4; 135 IV 12 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_13063/2020 vom 2. März 2021 E. 3.3). Schliesslich erfordert Art. 251 StGB, dass der Täter darauf abzielt, die Vermögensinteressen oder Rechte anderer zu verletzen oder für sich oder einen Dritten einen unzulässigen Vorteil zu erlangen oder zu verschaffen, wobei als Vorteil jegliche Besserstellung gilt, sei sie vermögensrechtlicher oder sonstiger Natur (BGE 141 IV 369 E. 7.4; 138 IV 130 E. 3.2.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_383/2019 vom 8. November 2019 E. 8.3.1 [nicht publ. in BGE145 IV 470]).

E. 4

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 7 bis 9) wird bestätigt.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat eine einlässliche und nachvollziehbare Beweiswürdigung vorgenommen, welche überzeugt und keine Fragen offen lässt. Es kann – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – vollumfänglich darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Das Beweisergebnis ist unverändert diesem Urteil zugrunde zu legen (siehe vorstehende E. II.2.1.1. bis 2.1.3).

E. 4.2

Der Vorinstanz ist auch bezüglich der rechtlichen Würdigung des erstellten Sachverhalts vollumfänglich zu folgen, so dass auch hier darauf verwiesen werden kann (siehe vorstehende E. II.2.1.4). Lediglich im Sinne einer Ergänzung, welche die erstinstanzliche Rechtsanwendung bekräftigt, sei auf Folgendes hingewiesen:

E. 4.2.1

Damit einem Dokument Urkundenqualität im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB zukommt, muss diesem Schriftstück eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommen, die den Adressat veranlasst, dem Schriftstück ein besonderes Vertrauen entgegenzubringen. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist vorliegend nicht entscheidend, ob der fragliche Grundbuchauszug bei einem privaten Dienstleister bestellt bzw. über diesen bezogen wurde. Der betreffende Dienstleister ("F._____"), der unter anderem offenbar als Vermittler zwischen dem Besteller und den entsprechenden Stellen agiert, gibt sich auf dem

Auszug denn auch nicht als Aussteller der Auszugs aus. Vielmehr ist der Auszug mit einem Stempel der "Direction Régionale des Finances Publiques ... et D. _____ (...), Pôle Topographique de D. _____", mithin einer Amtsstelle der betreffenden Region, in welcher sich das fragliche Grundeigentum befindet, sowie mit einem aktuellen Datumstempel versehen und ist entsprechend geeignet, beim Adressaten ein besonderes Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des Auszugs hervorzurufen. Ob dieser konkrete Auszug – wie der Beschuldigte vorbringt (Prot. II S. 31) – nach französischem Recht als amtliches Dokument gilt, ist dabei irrelevant, richtet sich die Frage, ob der Beschuldigte mit dem ihm vorgeworfenen Handeln den Straftatbestand nach Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt, doch nach schweizerischem Recht und damit auch nach dem hiesigen strafrechtlichen Urkundenbegriff, dessen Anforderungen der vom Beschuldigten eingereichte Auszug nach dem Gesagten durchaus erfüllt.

E. 4.2.2

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Nach ständiger Rechtsprechung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter mit der Tatbestandsverwirklichung

- 12 - rechnet, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt und sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3; 135 IV 152 E. 2.3.2; je mit Hinweis). Nicht erforderlich ist, dass er den Erfolg "billigt" (BGE 133 IV 9 E. 4.1). Der Schluss, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, darf nicht allein daraus gezogen werden, dass ihm dieses Risiko bewusst war und er gleichwohl handelte. Denn das Wissen um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung wird auch bei der bewussten Fahrlässigkeit vorausgesetzt. Für die Bejahung der Inkaufnahme der Tatbestandsverwirklichung müssen daher weitere dafür sprechende Umstände hinzukommen. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 135 IV 12 E. 2.3.2). Der Richter darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich diesem die Verwirklichung der Gefahr als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, sie als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3).

E. 4.2.3

Mit der Vorinstanz verbleiben keine Zweifel daran, dass der Beschuldigte – wenn er nicht gar damit rechnete – zumindest in Kauf nahm, dass der Inhalt des von ihm beschafften und in einem ungeöffneten Couvert seinem Rechtsanwalt zur Einreichung übergebenen Grundbuchauszuges wahrheitswidrig war und nicht ihn als Eigentümer auswies. Das ergibt sich ohne weiteres aus der Formulierung, wonach er überzeugt sei, dass in diesem Auszug nicht er als Eigentümer aufgeführt sei. Diese Äusserung macht ohne Kenntnis des Inhalts des fraglichen Grundbuchauszuges keinerlei Sinn. Im Weiteren müsste dem Beschuldigten entgegen gehalten werden, dass er bewusst den Inhalt des Grundbuchauszuges nicht zur Kenntnis nahm, indem er das Couvert ungeöffnet seinem Rechtsvertreter übergab. Da der Beschuldigte wusste und auch bezweckte, dass sein Rechtsvertreter das Dokument als Beweismittel bei Gericht einreichen wird, stellt sein Verhalten eine schwere

Sorgfaltspflichtverletzung dar und bestand für den Be-

- 13 - schuldigten ein sehr hohes Risiko, dass sich der Tatbestand verwirklicht. Wer sich jedoch bewusst dafür entscheidet, etwas nicht zu wissen, der kann sich nicht darauf berufen, dass die Tatbestandsverwirklichung für ihn nicht voraussehbar war (BGE 135 IV 12 E. 2.3.1). Der Umstand, dass die Einreichung des inkriminierten Grundbuchauszuges im direkten Zusammenhang mit der Bestreitung der von ihm geltend gemachten Voraussetzungen für die Beibehaltung/Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung durch E._____ steht, lässt keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte seine Vermögenslage wahrheitswidrig deutlich schlechter darstellen wollte, um den Entzug der Bewilligung der Rechtswohltat zu verhindern (siehe auch vorstehende E. II.2.1.3). Daran vermag auch die Argumentation des Beschuldigten, wonach er mit dem (ungeöffnet) eingereichten, inhaltlich falschen Auszug dem Gericht einzig habe aufzeigen wollen, dass die Gegenpartei, sprich E._____, mit "gezinkten Karten" spiele, nichts zu ändern. Diese vermeintliche "Enthüllung" angeblicher prozessualer Machenschaften seiner Gegenpartei hätte der Beschuldigte – wäre es ihm tatsächlich nur darum und nicht um die Erhaltung der unentgeltlichen Rechtspflege gegangen – ohne Weiteres genauso einbringen können, ohne aber gleichzeitig wahrheitswidrig zu bestreiten, Eigentümer der fraglichen Parzellen an der C._____ ... in D._____ zu sein, wie dies der von ihm eingereichte falsche Auszug gerade implizierte.

E. 4.2.4

Dass die Aufrechterhaltung der unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung einen unrechtmässigen Vorteil für den Beschuldigten im Sinne des Urkundendelikts darstellt, ergibt sich sodann ohne Weiteres daraus, dass bereits der Erlass von Kostenvorschüssen an das Gericht, aber auch an den Rechtsvertreter und die – zumindest vorübergehende – Befreiung von der Bezahlung von Gerichts- und Anwaltskosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Vorteil nach sich zieht, indem eine finanzielle Einbusse vermieden wird.

E. 4.3

Der Beschuldigte hat sich sowohl in objektiver wie in subjektiver Hinsicht der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB schuldig gemacht, wofür er angemessen zu bestrafen ist.

- 14 - III. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Regeln der Strafzumessung und derjenigen für die Bestimmung des für den Beschuldigten anwendbaren mildereren Rechts im Sinne von Art. 2 Abs. 2 StGB vor dem Hintergrund des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Sanktionenrechts umfassend und korrekt dargelegt, so dass diese nicht wiederholt werden müssen und statt dessen darauf verwiesen werden kann (Urk. 83 S. 44 f.). 2.

E. 5

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 7

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – den Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft See/Oberland sowie in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten

- 20 - – die Staatsanwaltschaft See/Oberland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz (mit der Bitte um Erstattung der Meldung des vorinstanzlichen Teilfreispruchs an die Kantonpolizei Zürich, KDM-ZD, gem. § 54a Abs. 1 PolG, Geschäfts-Nr. KaPO: 72424567) – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdebedingungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 25. Juni 2021 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter lic. iur. Spiess MLaw Andres

- 21 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.